

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Lehrvertrag
für die sozialistischen Betriebe und die ihnen
gleichzustellenden Treuhandbetriebe**

Zwischen dem Betrieb
(Anschrift des Betriebes)
vertreten durch
(Name) (Dienststellung)
und dem Lehrling
(Name) (Vorname)
wohnhaft in . j
(Ort) (Straße) (Kreis)
geboren am ; ;
(Tag, Monat, Jahr)
vertreten durch
(Name) (Vorname)
wohnhaft in
(Ort) (Straße)
wird folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1**Lehrziel**

Ziel der Lehre ist die Ausbildung zum
....., Berufs-Nr.
Die Lehre erfolgt nach den vom Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung festgelegten Grundsätzen und den
gültigen Lehrplänen.

§ 2**Dauer der Lehrzeit**

Die Lehrzeit dauert — entsprechend der Systematik
der Lehrberufe — Jahre.

Sie beginnt am und endet am
Der Lehrling hat das Recht, schon vor dem Lehrbeginn,
nach Abschluß dieses Lehrvertrages, an kulturellen und
anderen Veranstaltungen des Betriebes teilzunehmen.

§ 3**Verpflichtungen des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. dem Lehrling die Möglichkeit zu bieten, die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Facharbeiters zu erwerben und ihm außerhalb des Unterrichts Gelegenheit zu geben, sein Fachwissen und seine Allgemeinbildung zu erweitern und sich kulturell und sportlich zu betätigen,
2. zur Kontrolle des Gesundheitszustandes des Lehrlings eine Einstellungsuntersuchung und regelmäßige Überwachungsuntersuchungen durchführen zu lassen,
3. den regelmäßigen Besuch der Berufsschule zu kontrollieren und zusätzliche, den Betrag von 5,— DM monatlich übersteigende Fahrgeldaufwendungen, die dem Lehrling durch den Besuch der Berufsschule oder Betriebsberufsschule entstehen, zu erstatten,
4. bei Aufnahme des Lehrlings in ein Lehrlingswohnheim für Verpflegung und Betreuung zu sorgen,
5. dem Lehrling ein Berufsbild und die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler auszuhändigen und zu erläutern.

§ 4**Verpflichtungen des Lehrlings**

Der Lehrling verpflichtet sich,

1. alle Arbeiten, die zur Erlernung des Berufes notwendig sind, gewissenhaft und mit Fleiß auszuführen, mit den Maschinen, Geräten usw. pfleglich sowie mit dem Material sparsam umzugehen,
2. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen,
3. das Berichtsheft gewissenhaft zu führen und den entsprechenden Stellen regelmäßig zur Beurteilung und Einsichtnahme vorzulegen,
4. die Instruktionen der Betriebsleitung und des Lehrpersonals zu befolgen und die Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten,
5. die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler einzuhalten,
6. seinem Erziehungspflichtigen den Leistungsnachweis vorzulegen,
7. sich den regelmäßigen vorbeugenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen,
8. den Betrieb und die Berufsschule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Arbeitszeit im Betrieb oder Unterricht in der Berufsschule versäumt werden muß (in Krankheitsfällen spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen),
9. an allen vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen.

§ 5**Verpflichtungen des Erziehungspflichtigen**

Der Erziehungspflichtige verpflichtet sich,

1. den Lehrling über die Bedeutung seiner Lehre aufzuklären, ihn zur Einhaltung des Lehrvertrages sowie zum regelmäßigen Besuch des Betriebes und der Berufsschule anzuhalten, sich über seine Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu informieren und so auf ihn einzuwirken, daß er den Anforderungen entspricht,
2. in die Berichtshefte und in den Leistungsnachweis Einsicht zu nehmen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6**Arbeitszeit und Urlaub**

Die Regelung der Arbeitszeit und die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7**Entlohnung**

Die Entlohnung während der Lehre erfolgt auf der Grundlage der für den Betrieb gültigen Lohnanlagen bzw. bei Ausbildung in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft auf der Grundlage des Statuts;

Das monatliche Entgelt beträgt

im 1. Lehrhalbjahr	DM
» 2. »	»
» 3. »	»
» 4. »	»
» 5. »	»
» 6. »	»